


FO-295	Formular	 Seite 1 von 2
Version: B Gültig ab: 01.01.2019	ERZEUGERERKLÄRUNG	

Anlieferung von Sperrmüll/ Altholz aus Privathaushalten durch beauftragte Dritte

Die Erzeugererklärung ist bei Übergabe der Abfälle an den beauftragten Dritten auszufüllen und diesem zu übergeben.

Die Erzeugererklärung muss bei der Anlieferung an der Anlage/ Waage abgegeben werden!

Die Anlieferung ist nur einmal pro Tag unter Vorlage der vollständig ausgefüllten Erzeugererklärung - im Original - und nur für haushaltsübliche sperrige Gegenstände und Mengen (bis zu max. 4 cbm) möglich.

Weitere Hinweise finden Sie auf der Rückseite des Formulars.

Angaben zum Abfallerzeuger / Herkunft des Sperrmüll:	
Name	
Straße / Hausnr.	
PLZ, Ort:	
Telefon:	

Angaben zum Eigentümer / Hausverwaltung:	
Name	
Straße / Hausnr.	
PLZ, Ort:	
Kundennummer: ¹	5. ¹ Diese finden Sie auf dem Gebührenbescheid

Ich habe folgendes Unternehmen mit der Anlieferung von bis zu max. 4 cbm

Sperrmüll* und/oder Altholz*

bei der AVR Anlage* Wiesloch Sinsheim Ketsch Hirschberg


beauftragt. * zutreffendes bitte ankreuzen

Angaben zum Beauftragten Dritten (Transporteur):	
Firmenname:	
Ansprechpartner:	
Straße / Hausnr.	
PLZ, Ort:	
Telefon:	

Tag der Anlieferung:	KFZ-Kennzeichen:
-----------------------------	-------------------------

Ort, Datum

Unterschrift Abfallerzeuger

FO-295	Formular	 Seite 2 von 2
Version: B Gültig ab: 01.01.2019	ERZEUGERERKLÄRUNG	

Wichtige Hinweise

An die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Abfallerzeuger können pro Tag bis zu max. 4 m³ Sperrmüll und/oder Altholz bei den zugelassenen Abfallanlagen anliefern. Bei gleichzeitiger Anlieferung beider Fraktionen sind die Abfälle getrennt zu halten. Hierfür werden keine gesonderten Gebühren erhoben.

Sie dürfen sich dazu auch Dritter bedienen. Bei der Anlieferung ist ein Nachweis (Erzeugererklärung) über die Herkunft der Abfälle zu führen.

Bei einer Anlieferung von größeren Mengen als 4 m³ sowie bei gemischten Anlieferungen wird die gesamte Anlieferungsmenge gebührenpflichtig und nach Verwiegung zum festgelegten Gebührensatz von 138,30 €/t² berechnet.

Für die genannten Abfallarten gelten folgende Definitionen²:

§ 7 (2) Abfallwirtschaftssatzung des Rhein-Neckar-Kreises

Sperrmüll sind feste brennbare Abfälle, die nach Art und Menge üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen und die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die jeweils auf dem an die öffentliche Entsorgung angeschlossenen Grundstück für die regelmäßige Abfuhr zugelassenen Abfallbehälter passen und getrennt vom Restmüll eingesammelt und transportiert werden. Nicht zum Sperrmüll zählen Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne von Abs. 15 und Schrott im Sinne von Abs.17.

§ 7 (8) Abfallwirtschaftssatzung des Rhein-Neckar-Kreises

Altholz ist das in § 2 Nr. 1, 2, 3, 4a, 4b und 4c der Altholzverordnung (AltholzV) definierte Holz (stückig). Kein Altholz im Sinne dieser Satzung ist die in § 2 Nr. 4d AltholzV erklärte Altholzkategorie A IV.

² *Abfallwirtschaftssatzung des Rhein-Neckar-Kreises vom 24. Oktober 2000 - gültig ab 01.01.2019*